

Antrag auf Benutzung „Haus Menden“
(nicht für private Veranstaltungen)
Angaben zur Veranstaltung
(vom Veranstalter auszufüllen)

| | |
|---|-------------------------------------|
| Bezeichnung der Veranstaltung: | Veranstaltungsdatum: |
| | benötigter Raum: Personenanzahl: |
| Name des Veranstalters / Vereins: | |
| Verantwortliche Person: | Vertreter: |
| Anschrift : | Anschrift : |
| Telefonnummer: | Telefonnummer: |
| Bühnenfachkraft <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja (dann bitte Nachweise beifügen) | |

| Aufbau | | | |
|---------------------------------|----------|--------|------|
| Datum | Beginn | Ende | |
| Veranstaltung | | | |
| Datum | Einlass: | Beginn | Ende |
| Abbau | | | |
| Datum | Beginn | Ende | |
| Zusätzliche Angaben/Bemerkungen | | | |

| | | | | | |
|--|-----------------------|------|-----------------------|---|---|
| Eintrittsgeld bzw. Kostenbeitrag | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | Wenn ja, wie viel: |
| Verkauf von Speisen und Getränken | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja, dann beim Ordnungsamt Gestattung einholen | |
| Benötigen Sie Geschirr / Besteck / Gläser? | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | Wenn ja, wie viel: _____ |
| Bestuhlung | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | Für Anzahl der Besucher: _____ Nach Bestuhlungsplan Nr.: _____ |
| Nutzung der vorhandenen Bühne/Szenenfläche | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | |
| Umbau der vorhandenen Szenenfläche | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | |
| Podesterie | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | |
| Einsatz eines eigenen Bühnenaufbaus | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | Grundfläche: _____ m ² Höhe: _____ m |
| Nutzung der Vorhandenen Technik | <input type="radio"/> | Nein | <input type="radio"/> | Ja | wenn ja, in welchem Umfang: _____ |

| | | |
|--|------------------------------|---|
| Einsatz zusätzlicher Scheinwerfer | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Einsatz zusätzlicher Tontechnik | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Ordnerdienst | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Rauch/offenes Feuer | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Pyrotechnische Gegenstände | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Gefährliche Requisiten | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja (z.B. Normalglas, Stichwaffen) |
| Einsatz von Tieren/Flugwerken | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Bühnendekoration | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja, dann bitte Beschreibung der Bühnendekoration (falls erforderlich, weitere Blätter hinzufügen) |
| Saaldekoration | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja, dann bitte Beschreibung der Saaldekoration (falls erforderlich, weitere Blätter hinzufügen) |
| Dekoration schwer entflammbar | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Brandsicherheitswache | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja |
| Sonstige Einrichtungen wie z.B. Rettungsdienst | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja, und zwar _____ |
| Reinigung der Räume | <input type="radio"/> Verein | <input type="radio"/> Reinigungsfirma, und zwar _____ |
| Veranstalterhaftpflicht Besteht | <input type="radio"/> Nein | <input type="radio"/> Ja, bei _____ |

Im Falle von Verschmutzungen infolge der Veranstaltung ist der Außenbereich des angemieteten Objektes sowie ggf. die Vorgärten der Nachbarschaft am Tag nach der Veranstaltung bestmöglich zu reinigen.

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Veranstalter.

Ein Programmablaufplan wird eingereicht bis _____.

| | |
|------------|----------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Antragsteller |
|------------|----------------------------|

| Raum für zusätzliche Angaben |
|------------------------------|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Benutzungsordnung für das "Haus Menden"

1. Sofern städtische Interessen, insbesondere Kulturveranstaltungen, nicht entgegenstehen, kann das Haus Menden auch für nichtstädtische Veranstaltungen, mit Ausnahme von Tanzveranstaltungen, zur Verfügung gestellt werden. Für private Nutzungen steht das Haus grundsätzlich **nicht** zur Verfügung.
2. Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, neben dem Benutzungsentgelt eine angemessene Kautions zu verlangen.
3. Die Benutzungserlaubnis kann - auch kurzfristig - widerrufen werden, wenn städtische Belange dies erforderlich machen. Das Widerrufsrecht kann insbesondere auch dann kurzfristig ausgeübt werden, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.
4. Der Verkauf von Getränken und sonstigen Waren ist nur zulässig, wenn dies im Benutzungsantrag entsprechend beantragt wurde und seitens der Stadt Sankt Augustin in der umseitigen Genehmigung diesbezüglich nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
5. Beabsichtigt der Veranstalter die Benutzung der hauseigenen Bühne und ggf. der technischen Anlagen (Bühnenbeleuchtung, Beschallungsanlage), so ist dies der Stadt bereits im Antrag mit detaillierten Angaben hierzu anzuzeigen. Einzelheiten über Art und Umfang der vorgesehenen Bühnennutzung sind, sofern diese bei Antragstellung noch nicht bekannt sind, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, der Stadtverwaltung mitzuteilen.
6. Die Hausmeisterin/der Hausmeister ist zur Aufsichtsführung berechtigt und verpflichtet. Sie/Er übt das Hausrecht aus. Ihren/Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Unfällen ist sie/er sofort zu verständigen.
7. Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen.
8. Dem Veranstalter obliegt die saubere und komplette Rückgabe von Tischen und Stühlen, Geschirr, Besteck und Gläsern.
9. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Im Bedarfsfall können durch die Hausmeisterin/den Hausmeister Abfallsäcke zur Verfügung gestellt werden.
10. Die Benutzung des Hauses geschieht auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertsachen, Musikinstrumente, Bekleidungsgegenstände und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
11. Der Veranstalter stellt die Stadt Sankt Augustin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Sankt Augustin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Sankt Augustin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Antragstellung nachzuweisen, daß auch insoweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
12. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Sankt Augustin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
13. Die Räume des Hauses Menden werden dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß nicht geeignete Räume und schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
13. Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
14. Die Herrichtung der Räume (Bestuhlung etc.) bzw. die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister

Veranstalter-Erklärung

zur Übernahme von Verpflichtungen gemäß §§ 38 - 43 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO - NW)

Gemäß Versammlungsstättenverordnung - VStättVO - vom 20.09.2002 hat der Betreiber einer Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung Sorge zu tragen. Die Stadt Sankt Augustin bzw. die Firma Ludwig als Wochenend-Betreiberin der Versammlungsstätten in Hangelar (Haus der Nachbarschaft), Buisdorf (Haus Buisdorf) und der Mehrzweckhalle Mülldorf vermieten diese, unter die Versammlungsstättenverordnung fallenden Räumlichkeiten unter der Voraussetzung der Übernahme der Betreiberpflichtungen durch den jeweiligen Veranstalter gemäß § 38 Abs. 5 der VStättVO. Dieser Vorschrift entsprechend muss die Übernahmeerklärung durch den Veranstalter schriftlich gegenüber dem Betreiber erfolgen.

Bei Durchführung einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte bestehen folgende Pflichten, für deren Erfüllung der jeweilige Veranstalter durch Unterzeichnung dieser Erklärung Verantwortung trägt.

1. Zuständigkeit für die Sicherheit der Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften; (§ 38 Abs. 1);
2. ständige Anwesenheit des Veranstalters oder eines von ihm beauftragten Veranstaltungsleiters (§ 38 Abs. 2);
3. Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache (soweit erforderlich) und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst (§ 38 Abs. 3);
4. Einstellung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können (§ 38 Abs. 4);

Erläuterungen:

Für die Durchführung von Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung ist die Verantwortlichkeit des Veranstalters im Sinne dieser Verordnung erforderlich, da hauptsächlich der Veranstalter selbst Einfluss auf den Ablauf nehmen kann. Zu diesem Zweck sind ein Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 VstättVO und ein Vertreter namentlich zu benennen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Veranstaltungsleiters kann nicht von dem diensthabenden Hausmeister der Stadt Sankt Augustin oder der Firma Ludwig übernommen werden, da dieser nicht über die Entscheidungsgewalt des Veranstalters verfügt und somit überfordert wäre, sich im Falle der Nichteinhaltung von sicherheitsrelevanten Vorschriften gegen den Veranstalter durchzusetzen.

Für den Veranstalter erklärt der nachstehend namentlich benannte Veranstaltungsleiter die Kenntnisnahme und Beachtung der Vorschriften, insbesondere auch der Regelungen über den erforderlichen Einsatz eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. einer technischen Fachkraft für Veranstaltungstechnik (FfVt) gemäß §§ 39 und 40 der VstättVO. Danach ist im Falle des Einsatzes von technischen Einrichtungen für eine Veranstaltung besonders zu beachten:

1. Bei Nutzung von fest installierten technischen Einrichtungen in den jeweiligen Versammlungsstätten und im Falle von Einbringung zusätzlicher Geräte in kleinem Umfang (z. B. Aufstellung zusätzlicher Lautsprecher) ist keine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (FfVt) erforderlich. Es genügt der zuständige Hausmeister des Objektes bzw. der persönlich und fachlich geeignete Veranstalter oder der von ihm benannte Veranstaltungsleiter (z. B. Elektromeister).
2. Bei Einsatz (Auf- und Abbau) zusätzlicher technischer Geräte in größerem Umfang (Lichtanlagen und Musikanlage mit Regeltechnik, Anlagen mit statischer Relevanz, wie z. B. Beleuchtungsbrücken) ist die **FfVt** erforderlich. Wenn eine Veranstaltung den Einsatz einer FfVt erforderlich macht, kann diese neben dem Veranstaltungsleiter verlangt werden. Die FfVt kann aber auch gleichzeitig Veranstaltungsleiter sein. Die FfVt muss neben der speziellen Ausbildung eine dreijährige Berufserfahrung vorweisen. In einer Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 2005 kann von dem Nachweis der Berufserfahrung eine Ausnahme zugelassen

werden. Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Die Unterzeichner erklären mit ihrer Unterschrift für den Veranstalter die Übernahme der Verpflichtungen gemäß § 38 ff. VStättVO für die beantragte Veranstaltung am _____ in der städtischen Versammlungsstätte:

_____ sowie die Beachtung der jeweiligen Bestimmungen. Die Unterzeichner erklären, dass sie diese Erklärung in der Funktion des Veranstaltungsleiters bzw. seines Vertreters verbindlich abgeben.

Im Vertretungsfall:

| | |
|---|---|
| Anschrift und Telefonnummer (in Druckschrift) | Anschrift und Telefonnummer (in Druckschrift) |
|---|---|

Unterschrift
Veranstaltungsleiter

Unterschrift